

### 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Norderney

<b><u>Alte</u> Fassung</b>	<b><u>Neue</u> Fassung</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p><b>§ 8 Angehörige der Altersabteilung</b></p> <p>(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.</p> <p>(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.</p>	<p><b>§ 8 Angehörige der Altersabteilung</b></p> <p>(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.</p> <p>(2) Angehörige der Einsatzabteilung können ohne Angabe von Gründen ab dem Tag des Erreichens der Altersgrenze nach § 12 Absatz 2 Satz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in die Altersabteilung übertreten. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Stadtbrandmeister bzw. dem Stadtmeister bzw. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter abzugeben.</p> <p>(3) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.</p> <p>(4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.</p>	